

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**OTIF/RID/RC/2010/52**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/52)

2. Juli 2010

Original: Englisch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 13. bis 17. September 2010)

## **Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge**

### **Inhalationstoxische Stoffe**

#### **Antrag des Vereinigten Königreichs**

---

#### **I. Einführung**

1. Es wird Bezug genommen auf die Diskussionen zum Dokument OTIF/RID/RC/2010/18 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/18) der Niederlande in der Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung im März 2010. Es wurde vereinbart, dass die in der Tabelle des Absatzes 4.3.4.1.2 im Zusammenhang mit der Inhalationstoxizität aufzunehmende Fußnote (Tankcodierungen L10CH und L15CH) nur für Stoffe der Klasse 6.1 und nicht für Stoffe der Klasse 3 mit der Nebengefahr der Klasse 6.1 gelten sollte. Dies wurde daraufhin von der Gemeinsamen Tagung bei der Erörterung des Berichts der Tank-Arbeitsgruppe im Plenum angenommen.
2. Bei der Überprüfung des Textes in Absatz 2.1.3.5.3 des RID/ADR betreffend die überwiegende Gefahr könnte dies so interpretiert werden, dass dadurch Stoffe mit einem LC<sub>50</sub>-Wert für die Giftigkeit beim Einatmen im Bereich der Verpackungsgruppe I als Stoffe der Klasse 3 Verpackungsgruppe I klassifiziert werden dürfen.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## **II. Antrag**

- 3 Zur Angleichung an die UN-Modellvorschriften und die Vorschriften anderer Verkehrsträger wird vorgeschlagen, dass der Anfang des Absatzes 2.1.3.5.3 h) wie folgt geändert wird:  
  
"h) Stoffe der Klasse 6.1, welche die Kriterien für die Giftigkeit beim Einatmen der Verpackungsgruppe I erfüllen ...".
4. Der nachfolgende Text in eckigen Klammern, welcher der Fußnote 3 in Unterabschnitt 2.0.3.1 g) der UN-Modellvorschriften entspricht, bleibt unverändert.

## **III. Begründung**

- 5 Mit diesem Vorschlag wird eine Harmonisierung mit den UN-Modellvorschriften und den Vorschriften anderer Verkehrsträger hergestellt.
-